

Hygienekonzept Sporthalle Beutelsbach Hallenummer 3002 – Vereinsnummer 600 Update vom 11.11.2021

A. Allgemeines

Das nachfolgende Konzept fußt auf den gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg Corona VO und Corona VO Sport sowie der Hausordnung der Stadt Weinstadt. Das Hygienekonzept wird auf der homepage der SG Weinstadt Handball veröffentlicht, in der Halle öffentlich ausgelegt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.

Hygieneverantwortlicher

Roland Klass, Wallensteig 3, 71384 Weinstadt, Tel. 0160-1825693, Email: roland.klass@sg-weinstadt.de


Zutritt- und Teilnahme zu Sportveranstaltungen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

(2) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen.

Stufensystem:

In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab 16. September 2021 wurde ein Stufensystem eingeführt:

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Sport</p>	<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p style="text-align: center;">3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p style="text-align: center;">3G</p> <p style="text-align: center;">nur PCR-Test</p>	<p style="font-size: 2em;">2G</p>
	<p>Im Freien:</p> <p>Ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien:</p> <p style="text-align: center;">3G</p>	

Dieses wurde mit Gültigkeit ab dem 5.11.2021 gemäß nachfolgender Übersicht konkretisiert und zum Teil modifiziert:

Kultusministerium BW

Stand: 04.11.2021

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
		Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.	
Durchführung von Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G <ul style="list-style-type: none"> - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht entfällt bei 2G 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) Ausnahme: Für an Wettkampferien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend.	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) Keine Ausnahme für an Wettkampferien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.
		Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität. Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.	
Allgemein <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht 	Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für <ul style="list-style-type: none"> - symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und - symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.		

Zur Vereinfachung der Handhabung bei Spieler:innen inkl. Trainerpersonal, Physiotherapeut:innen etc. kann der Gastverein dem Heimverein über ein Formular schriftlich bestätigen, dass alle Spieler:innen, Trainer:innen etc. geimpft, genesen oder getestet sind. Eine entsprechende Vorlage ist auf der [Homepage](#) (Bestätigung 3G) zu finden. Eine aufwändige Einzelkontrolle durch den Heimverein ist somit hinfällig.

Abstandsregel, Mund-Nase-Schutz

Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Spielbeteiligte

Unmittelbar Spielbeteiligte sind die Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften sowie die Schiedsrichter. Bei den weiteren Spielbeteiligten handelt es sich um das Kampfgericht, ggf. eingesetzte Wischer sowie weitere Personen /Vereinshelfer.

Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Sämtliche Spielbeteiligte sowie Zuschauer werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst. Die Erfassung der unmittelbar Spielbeteiligten sowie des Kampfgerichts erfolgt über die App Event Tracer. Bei allen weiteren Beteiligten sowie den Zuschauern erfolgt die Erfassung mittels QR-Code (Luca App) beim Betreten der Halle. Folgende Daten müssen dokumentiert werden:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit
- Soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Die Eingangsbereiche werden entsprechend durch Verantwortliche des Heimvereins besetzt. Die entsprechenden QR-Codes hängen aus.

B. Regelungen für Spielbeteiligte

Kabinen/ Räume

- Die Registrierung aller unmittelbar Spielbeteiligten erfolgt am Halleneingang über aushängendem QR-Code Event Tracer oder in Papierform. Beim Verlassen der Halle sollte sich jeder Spielbeteiligte am Sportlerausgang wieder ausloggen.
- Im Kabinengang ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Umkleideräume und Duschen werden anschließend von der Heimmannschaft gelüftet.

C. Zeitlicher Spielablauf

1. Aufwärmphase, Halbzeit, Nach dem Spiel

- Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit angemessener zeitlicher Verzögerung

2. Technische Besprechung

- Die technische Besprechung muss auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.

3. Einlaufprozedere

- Folgende Reihenfolge ist beim Betreten der Spielfläche (Einlauf) zu beachten: Schiedsrichter, Gast, Heim.
- Auf eine Einlaufzeremonie mit Einlaufkindern wird verzichtet.

4. Während des Spiels

- Die Wischer betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld.

D. Regelungen für Zuschauer

Einlass- und Auslassmanagement

- Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen werden öffentlich ausgelegt und über Aushang am Halleneingang bekanntgegeben.
- Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 CoronaVO.

Zuschauer in der Halle

- im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;
- erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;
- Die Halle wird nach jedem Spiel im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelüftet.
- Zusätzlich wird die Lüftungsanlage in Absprache mit der Halleneigentümerin eingesetzt.

Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/ bei Hallenzutritt

- Hinweise und Informationen zum Hygieneschutz werden im Zuschauerbereich zum Aushang gebracht.

E. Gastronomie /Bewirtung

- An der Verkaufstheke werden Plexiglasscheiben zur Abtrennung des Verkaufs- und Kundenbereichs angebracht
- Getränke und kleine Speisen werden ausschließlich zur Selbstabholung und zum sofortigen Verzehr angeboten.
- Auf dem Boden angebrachte Abstandsmarkierungen in der Wartezone sind zu beachten

Stand 11.11.2021

gez.
SG Weinstadt e.V.
Abteilung Handball
Abteilungsleiter und Hygieneverantwortlicher

Roland Klass